

6 Natur und Landschaft



6.1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

6.1 Der Kanton sichert intakte Natur- und Kulturlandschaften, da sie einerseits Voraussetzung für das langfristige Überleben von Tier- und Pflanzenarten, andererseits eine wichtige Grundlage für attraktives Wohnen und für wertvolle Naherholungsgebiete in Siedlungsnähe sind. Der Kanton sorgt für den Erhalt der Biodiversität, indem Lebensräume für bedrohte Arten, seltene Biotope und strukturreiche Kulturlandschaften erhalten und untereinander vernetzt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Gemäss den bis heute erlassenen Bundesinventaren¹ finden sich im Kanton Uri rund 150 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen sieben nationale Landschaftsschutzgebiete (4 Moorlandschaften², 3 BLN-Gebiete³). Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen.

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich im Kanton Uri nur noch in den höher gelegenen Bergzonen. Aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Alpwirtschaft werden sich auch diese Landschaften zukünftig stark verändern. Insbesondere das Aufgeben von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen, artenreichen Kulturlandschaften führen.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen und nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturobjekte verantwortlich. Bisher wurden für sieben von insgesamt 41 grösseren Schutzgebieten die geforderten Schutzmassnahmen mittels Erlass von Schutzreglementen getroffen, obwohl die gesetzten Fristen seit Jahren abgelaufen sind. Bei den kleinflächigen Biotopen liegt etwa die Hälfte der notwendigen Verfügungen vor. Artenförderungsprogramme für geschützte Tier- und Pflanzenarten fehlen vollständig. Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotope aufgrund einer intensiven touristischen und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Düngung von wertvollen Trockenwiesen und Moorbiotopen) beeinträchtigt werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf beim Schutz und bei der Förderung von gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.

Sport- und Freizeitaktivitäten im alpinen Raum erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. Daraus resultierende übermässige Störungen können für Wildtiere

¹ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

³ Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

ein Problem darstellen, da diese insbesondere im Winter schonend mit ihren Kraftreserven umgehen müssen; Stress kann für die Tiere tödlich sein. Diese werden zunehmend in Waldgebiete verdrängt, was zu Schäden an Schutzwäldern führen kann. Im Kanton Uri gibt es zudem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Das Gebiet Urirotstock in Isenthal und das Gebiet Fellital in Gurtellen. Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und ihrer Lebensräume als auch der Erhaltung von gesunden, an den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)⁴ sieht dafür ein Jagdverbot, Regelungen zur Minimierung von Störungen und Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen vor.

Zur Verbesserung und Sicherung der Vernetzung wichtiger Wildtierlebensräume, wurden überregionale Wildtierkorridore definiert. Die fünf im Kanton Uri vorhandenen überregionalen Wildtierkorridore bezeichnen wichtige Ost-West-Verbindungen über den dicht besiedelten Talboden aber auch Passübergänge⁵. In Absprache mit dem BAFU wurde der Wildtierkorridor UR 1 im Gebiet Rips- hausen/Rynächt, Erstfeld in das Gebiet Bielenhofstatt, Erstfeld verschoben, nachdem dort eine Wildunterführung unter der Nationalstrasse A2 realisiert wurde.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionale Eigenart der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu sichern. Die schutzwürdigen Biotope und die Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Qualität zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit ein langfristiges Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten sichergestellt ist. Für die Erhaltung der Artenvielfalt sind zudem isolierte Lebensräume mittels geeigneten Strukturen zu vernetzen.

Mittels nachhaltiger Modelle ist zudem die Pflege der ökologisch wertvollen Landschaften in höher gelegenen Gebieten längerfristig aufrecht zu erhalten. Dazu zählt die Sicherung von grossflächigen Landschaftsschutzgebieten oder die Schaffung von Parks gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Projekte Nationalpark Maderanertal und Naturpark Urschweiz zeigen das Potenzial für die Realisierung eines Parks im Kanton Uri auf.

Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume in den eidgenössischen Jagdbanngebieten wird umgesetzt. Nutzungskonflikte sind anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Für Wildtiere sollen geeignete Lebensräume gesichert werden, in welche sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Korridore zur Querung des dicht besiedelten Talraums müssen erhalten bleiben.

Lösungsansätze

- Erlass eines kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes zur Übersicht über die vorhandenen Inventare, zur Prioritätensetzung im Vollzug und zur Abschätzung des Ressourcenbedarfs.
- Erlass von Schutzreglementen für grossflächige, konfliktträchtige Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vereinbarungen zum Schutz der übrigen Schutzgebiete und -objekte. Auf der Grundlage von Artenschutzprogrammen

⁴ Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

⁵ BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von bedrohten Arten, für welche der Kanton Uri im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt, umgesetzt. Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle, um auf Fehlentwicklungen rasch möglichst reagieren und um die knappen finanziellen Mittel effizient und wirkungsorientiert einsetzen zu können.

- Schutz der Trockenwiesen und -weiden in Steillagen im Sömmerungsgebiet mittels eines speziellen kantonalen Wildheuförderprogramms.
- Vernetzung von isolierten Lebensräumen und Populationen mittels Vernetzungskorridoren.
- Zum Erhalt von vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften unterstützt der Kanton die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung.
- Frühzeitige Interessenabwägung mit Erholungs- und Freizeitnutzungen, Erschliessungsplanungen und Abbau- und Deponievorhaben sowie Koordination mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Einhaltung der Schutzziele eidgenössischer Jagdbanngebiete.
- Erlass von Wildruhezonen zum Schutz wertvoller Wildtierlebensräume und die Sicherung geeigneter Wildtierkorridore.
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer (siehe 4.4-3 Kantonales Schutzinventar).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore
- Bundesinventar der Flachmoore
- Bundesinventar der Auengebiete
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete
- Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden
- KNHG
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- Richtplankarte

6.1-1 Biotop- und Artenschutz

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonalen und nationaler Bedeutung. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Der Schutz erfolgt in erster Linie mittels Vereinbarungen.

Für folgende Naturschutzgebiete erlässt der Kanton Schutzreglemente:

| Gemeinden | Gebietsbezeichnung (Typ) | Koordinationsstand |
|------------------------|---|--------------------|
| Aldorf/Bürglen/Flüelen | Eggberge (M und T) | Festsetzung |
| Andermatt | Bäz (F) | Ausgangslage |
| Andermatt | Oberalp (F) | Festsetzung |
| Andermatt | Brunnen/Fliesmatt (F) | Ausgangslage |
| Attinghausen/Seedorf | Bodenwald/Weidbach (A) | Festsetzung |
| Bürglen | Unter Wängi (H) | Festsetzung |
| Bürglen | Hüenderegg/Butzli (F und T) | Festsetzung |
| Bürglen | Riedboden/Hüttenboden (F) | Festsetzung |
| Bürglen | Alafund/Schindleren/Näien/Giegen (T) | Festsetzung |
| Erstfeld/Gurtellen | Hinterwiler (A und Au) | Ausgangslage |
| Flüelen/Sisikon | Rophaien (T) | Festsetzung |
| Flüelen/Seedorf | Reussdelta | Ausgangslage |
| Gurtellen | Rüti am Arnisee (H) | Festsetzung |
| Hospental/Realp | Widen (Au und T) | Festsetzung |
| Isenthal | Bi den Seelenen (A) | Festsetzung |
| Isenthal | Gitschenen (M und T) | Festsetzung |
| Isenthal | Grosstal (Au und F) | Festsetzung |
| Seelisberg | Haltenen/Bol/Wissig (F und T) | Festsetzung |
| Seelisberg | Seeli (M und A) | Festsetzung |
| Sisikon | Alplersee/Butzenstock/Holzerstock (A und F) | Festsetzung |
| Unterschächen | Niemerstaffel (F) | Festsetzung |
| Diverse Gemeinden | Renaturierte Bachläufe | Ausgangslage |

Legende: M = Moore, F = Flachmoore, H = Hochmoore, Au = Aue, T = Trockenwiesen, A = Amphibienlaichgebiet

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete und -objekte und sorgt für das Controlling.

| | |
|---------------------|---|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | siehe Liste |
| Priorität/Zeitraum: | sehr wichtig |

6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften von kantonalen und nationaler Bedeutung. Die den Landschaften angepasste zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener, zeitgemässer Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen. Hochgebirgslandschaften mit besonderen Qualitäten der Ruhe für Mensch und Tier (alpine Ruhegebiete) werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. Im Rahmen des geltenden Rechts möglich bleiben Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete Schutzreglemente:

Landschaftsschutzgebiete

| <i>Gemeinden</i> | <i>Gebietsbezeichnung</i> | <i>Koordinationsstand</i> |
|---------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| Andermatt | Unteralp | Festsetzung |
| Andermatt/Göschenen | Schöllenen | Festsetzung |
| Attinghausen | Waldnacht/Surenen | Festsetzung |
| Bauen | Schwäntlen | Festsetzung |
| Bürglen | Selez/Mättental | Festsetzung |
| Bürglen | Riedertal | Festsetzung |
| Erstfeld | Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft) | Festsetzung |
| Göschenen | Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft) | Festsetzung |
| Gurtellen | Gorneren | Festsetzung |
| Gurtellen | Obergurtellen | Festsetzung |
| Hospental | Winterhorn | Vororientierung |
| Realp | Witenwasserental | Festsetzung |
| Seelisberg | Rütli | Festsetzung |
| Silenen | Buechholz/Tägerlohn/Ledi | Festsetzung |
| Spiringen | Urnerboden | Festsetzung |
| Unterschächen | Aesch/Brunnital | Festsetzung |
| Wassen | Meiental | Festsetzung |

Alpine Ruhegebiete

| | | |
|-------------------|---------------------|-----------------|
| Andermatt | Unteralp / Pazola | Festsetzung |
| Realp / Hospental | Furka / Rossmettlen | Vororientierung |

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Landschaftsschutzgebiete und sorgt für das Controlling.

| | |
|---------------------|---|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | siehe Liste |
| Priorität/Zeitraum: | sehr wichtig |

Querverweise

- BAFU, *Landschaftskonzept Schweiz, 1998*
- REN
- *Bundesinventar der Moorlandschaften*
- kNHG
- 4.4-3 *Kantonales Schutzinventar*
- 6.2 *Landwirtschaft*
- 6.4 *Bauen ausserhalb Bauzone*
- 8.3 *Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp*
- *Richtplankarte*

6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführten Schutzobjekte. Dazu konkretisiert er die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmälernten Erhaltung oder grösstmöglichen Schonung mittels Schutzreglemente oder Vereinbarungen. Er orientiert sich dabei an den differenzierten Schutzziele des Bundes.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete Schutzreglemente:

| <i>Gemeinden</i> | <i>Gebietsbezeichnung</i> | <i>Koordinationsstand</i> |
|-------------------|---------------------------|---------------------------|
| Diverse Gemeinden | Vierwaldstättersee | Festsetzung |
| Silenen | Maderanertal/Fellital | Ausgangslage |
| Erstfeld | Scheidnössli | Festsetzung |

| | |
|---------------------|---|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig |

Querverweise

- *BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital*
- *BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee*
- *BLN-Objekt Nr. 1610 Scheidnössli bei Erstfeld*
- *Richtplankarte*

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 6.2 Landwirtschaft
- 8.1 Tourismus
- Kantonaes Natur- und Landschaftsschutzkonzept, ARE
- Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE

6.1-4 Landschaftsentwicklung

Die differenzierte Entwicklung der Landschaft wird in speziell dafür geeigneten Schwerpunktgebieten vom Kanton gefördert. Der Kanton bezeichnet gestützt auf ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie die beiden regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte im unteren Reusstal und im Urserntal die kantonalen Aufwertungsgebiete, die Ruhegebiete im subalpinen und alpinen Raum sowie die Vernetzungskorridore. Er definiert in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessensgruppen die Ziele und die freiwilligen Massnahmen in diesen Gebieten. In den Schwerpunktgebieten für die Landschaftsentwicklung werden der ökologische Ausgleich und die Schaffung von Vernetzungsprojekten prioritär umgesetzt.

| | |
|---------------------|---|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AFJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig |

Querverweise

- TwwV

6.1-5 Wildheuförderprogramm

Mit dem kantonalen Wildheuförderprogramm werden Grenzertragslagen gefördert, die landschaftlich und aus Sicht der Biodiversität von besonderem Interesse sind. Damit werden der Schutz, die Pflege und die Aufwertung der ökologisch wertvollen Wildheufelder langfristig sichergestellt. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt prioritär durch Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind. Zugleich wird mit diesem Programm die Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 im Sömmerungsgebiet vollzogen.

| | |
|---------------------|------------------------------------|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AFJ, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | Daueraufgabe |

Querverweise

- Art. 23e ff. NHG

6.1-6 Unterstützung von Pärken

Der Kanton unterstützt Initiativen für die Schaffung von Pärken gemäss Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantonsgrenze hinweg. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

| | |
|---------------------|---|
| Federführung: | ARE |
| Beteiligte: | ALA, AfJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | wichtig |

6.1-7 Abstimmung mit eidgenössischen Jagdbanngebieten

Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner raumrelevanten Aufgaben für die Einhaltung der Schutzziele der eidgenössischen Jagdbanngebiete Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital. Dabei nimmt er eine frühzeitige Interessenabwägung mit anderen Nutzungsinteressen, insbesondere mit Freizeit- und Erholungsnutzungen, alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Erschliessungsplanungen und Deponie- und Abbauvorhaben vor und koordiniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- VEJ
- *Eidgenössische Jagdbanngebiete*
- *Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital*
- *6.1-1 Biotop- und Artenschutz*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete*
- *8.1 Tourismus*
- *Richtplankarte*

6.1-8 Erlass von Wildruhezonen

Falls wertvolle Wildlebensräume durch Freizeitaktivitäten übermässig belastet werden, erlässt der Kanton Wildruhezonen. Das zuständige Amt beurteilt die Situation regelmässig über den ganzen Kanton und leitet bei Bedarf die nötigen Schritte zur Ausscheidung von Wildruhezonen ein.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 28 Absatz 3 KJSV*
- *8.1 Tourismus*

6.1-9 Überregionale Wildtierkorridore

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore: ¹

| Gemeinden | Gebietsbezeichnung | Nr. (gem. BAFU 2001) |
|---------------------|------------------------|----------------------|
| Erstfeld | Bielenhofstatt | UR 1 |
| Gurtellen / Silenen | Butzen / Grund | UR 2 |
| Hospental | Gottthardpass | TI 41 |
| Spiringen | Urnerboden, Fätschbach | GL 1 |
| Realp | Furkapass | VS 65 |

Die Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in ihren Nutzungsplanungen.²

Federführung: ARE¹, Gemeinden Erstfeld, Gurtellen, Silenen, Spiringen, Realp, Hospental²
Beteiligte: AFJ, ALA, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- *BAFU, Korridore für Wildtiere der Schweiz, 2001*
- *4.3 Entwicklungsschwerpunkte*
- *Richtplankarte*

